



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 47/2022 S. 3210)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Richtlinien für die
Ausstattung und den Betrieb
von Straßentunneln (RABT) / Ausgabe 2006 und
Empfehlung der Anwendung der EABT-80/100
(Einführung RABT / Ausgabe 2006 und Empfehlung EABT-80/100)**

Bekanntmachung vom 16. November 2022

UVK IV D 41

Tel.: 9025 - 1438 oder 9025 - 0, intern 925 - 1438

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Die Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) / Ausgabe 2006** werden für den Geschäftsbereich der Ingenieurbauwerke, für die Berlin Träger der Baulast ist, eingeführt. Bei neu abzuschließenden Verträgen sind sie insoweit zum Vertragsbestandteil zu machen.
2. **Die Empfehlungen für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln mit einer Planungsgeschwindigkeit von 80 km/h oder 100 km/h (EABT-80/100) / Ausgabe 2019** wird für den Geschäftsbereich der Ingenieurbauwerke, für die Berlin Träger der Baulast ist, zur Anwendung empfohlen. Die Empfehlungen gelten auch für Straßentunnel mit geringeren Planungsgeschwindigkeiten, sofern sie sich auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen befinden.
3. **Abweichungen von der RABT und zugehörigen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
4. **Abweichungen von der EABT-80/100** sind der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung frühzeitig anzuzeigen.



-
5. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) / Ausgabe 2006 vom 18. September 2017 (ABl. 42/2017; S 4770) sind mit Ablauf des 24. November 2022 nicht mehr anzuwenden.
 6. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 25. November 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 24. November 2027 außer Kraft.